

Vertrag **über die Nutzung der Mitgliederdatenverwaltung**

abgeschlossen zwischen der

Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau, Feerstrasse 8, 5001 Aarau
(hiernach «Landeskirche»), einerseits

und dem

Kirchgemeindeverband [Name], [Adresse]
(hiernach der «Verband»), andererseits

(hiernach gemeinsam die «Parteien»)

Präambel

Die Synode der Landeskirche hat sich mit Beschluss vom 12. Juni 2019 für die Einführung einer gemeinsamen kantonalen Mitgliederdatenverwaltung entschieden. Damit soll u.a. die Datenqualität verbessert und die Verwaltung der Mitgliederdaten in den Kirchgemeinden vereinfacht werden.

Der Verband möchte zur Erfüllung seiner Aufgaben die Mitgliederdatenverwaltung dahingehend nutzen, dass er einzelnen Mitarbeitenden Zugriffe auf Personendaten der Mitglieder der dem Verband zugehörigen Kirchgemeinden gewährt.

Entsprechend vereinbaren die Parteien das Folgende:

1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Mitgliederdatenverwaltungsprogramms «KiKartei» (hiernach die «Mitgliederdatenverwaltung») durch den Verband.

2 Rechte und Pflichten

2.1 Landeskirche

2.1.1 Zur Verfügungstellen der Mitgliederdatenverwaltung

Die Landeskirche sorgt in Absprache mit der Dienstleistungserbringerin KW-Software AG (hiernach «Dienstleistungserbringerin») dafür, dass die für die Nutzung der Mitgliederdatenverwaltung notwendige Infrastruktur per Nutzungsbeginn bereit ist und während der Dauer dieses Vertrags ordentlich verwendet werden kann.

Die Landeskirche sorgt insbesondere für die Einhaltung aller massgeblichen gesetzlichen Vorgaben an die Auftragsdatenbearbeitung und die Datensicherheit in diesem Zusammenhang.

2.1.2 Vergütung Dienstleistungserbringerin und Rechnungsstellung

Die Landeskirche vergütet die Dienstleistungserbringerin gemäss den relevanten vertraglichen Verpflichtungen im Hauptvertrag zwischen der Landeskirche und der Dienstleistungserbringerin.

2.2 Verband

2.2.1 Nutzung der Mitgliederdatenverwaltung

Der Verband ist berechtigt, zur satzungsgemässen Erfüllung seiner Aufgaben einzelnen Mitarbeitenden die Nutzung der Mitgliederdatenverwaltung zu ermöglichen.

2.2.2 Datenschutz und Bearbeitungsreglement

Der Verband hat dafür zu sorgen, dass die massgeblichen Anforderungen des Datenschutzes in der Verwendung der Mitgliederdatenverwaltung eingehalten werden; es gilt das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG, SAR 150.700) und die dazugehörige Verordnung. Unter anderem hat er darauf zu achten, dass Zugriffsrechte sowie Datenbearbeitungen auf das Nötigste beschränkt werden. Personendaten dürfen zudem nur zu kirchlichen Zwecken bearbeitet werden.

Der Verband hat dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des Bearbeitungsreglements Mitglieder-datenverwaltung «KiKartei» (hiernach «Bearbeitungsreglement») durch alle Personen, die über einen Zugang zur Mitgliederdatenverwaltung verfügen, umfassend eingehalten werden. Das Bearbeitungsreglement (Anhang) bildet Bestandteil des vorliegenden Vertrags. Allfällige zusätzliche Vorgaben der Landeskirche sind ebenfalls zu beachten.

Die obigen Pflichten gelten auch dann, wenn das Programm lediglich bei den Kirchgemeinden installiert wird und sich die Nutzung der Mitgliederverwaltung durch den Verband auf die Verwaltung von Zugriffsberechtigungen für Mitarbeitende des Verbandes beschränkt.

2.2.3 Bestimmungen im Zusammenhang mit der Installation des Programms beim Verband

Wenn im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch den Kirchgemeindevorstand die Installation der Software beim Verband notwendig ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

2.2.3.1 Bestellung

Nach Abschluss dieses Vertrags ist der Verband verpflichtet, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Nutzung der Mitgliederdatenverwaltung die Einführung der Mitgliederdatenverwaltung direkt bei der Dienstleistungserbringerin mit E-Mail an info@kw-software.ch oder per Telefon an 056 245 86 66 verbindlich zu bestellen. Bei verzögert eingehenden Bestellungen kann sich der Nutzungsbeginn der Mitgliederdatenverwaltung entsprechend verzögern.

2.2.3.2 Einführung und Datenmigration

Der Verband ist verpflichtet, diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die sich für die Einführung der Mitgliederdatenverwaltung und die Übertragung der Daten aus der bisherigen, vom Verband allenfalls verwendeten Lösung in die Mitgliederdatenverwaltung als notwendig erweisen. Sie hat dazu mit der Dienstleistungserbringerin zusammenzuarbeiten. Zu den Aufgaben des Verbandes in diesem Zusammenhang gehören namentlich die Bekanntgabe der notwendigen Zugangsdaten an die Dienstleistungserbringerin sowie das zur Verfügungstellen von Arbeitszeit einer Person aus dem Verband, resp. aus dessen Sekretariat, die mit der Verwaltung von Mitglieder-daten betraut ist.

2.2.3.3 Prüfung und Abnahme

Der Verband prüft im Rahmen eines Abnahmetermins mit der Dienstleistungserbringerin die Mitgliederdatenverwaltung auf ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie auf die korrekte Umsetzung und Implementierung der Datenbestände.

2.2.4 Helpdesk, Umsetzung von Zugriffsberechtigungen

Der Verband ist berechtigt, sich bei Problemen bei der Verwendung der Mitgliederdatenverwaltung direkt an den Helpdesk der Dienstleistungserbringerin (info@kw-software.ch, Telefon 056 245 86 66) zu wenden.

Erteilte Zugriffsberechtigungen sowie der Widerruf derselben sind vom Verband direkt der Dienstleistungserbringerin zu kommunizieren.

3 Vertragsdauer, Kündigung und Änderungen

Dieser Vertrag wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Er kann durch den Verband unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist per Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die Landeskirche ist berechtigt, im Falle einer Kündigung des Hauptvertrags zwischen der Landeskirche und der Dienstleistungserbringerin über die Mitgliederdatenverwaltung auch den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung derselben Frist von sechs Monaten zu kündigen.

Die Landeskirche ist ferner berechtigt, den vorliegenden Vertrag ausserordentlich und fristlos aus wichtigen Gründen zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Anzeichen für Datenschutzverstösse durch den Verband bestehen und diese auch nach schriftlicher Abmahnung nicht innert fünf Arbeitstagen behoben werden. Im Falle einer fristlosen Kündigung des Hauptvertrags aus wichtigen Gründen ist die Landeskirche ebenso berechtigt, auch den vorliegenden Vertrag fristlos zu kündigen.

Alle Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich vorzunehmen und rechtsgültig zu unterzeichnen.

4 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Die Parteien bemühen sich im Streitfall um eine gütliche, aussergerichtliche Einigung. Ist eine solche trotz ernsthafter Bemühungen nicht zu erzielen, ist das Rekursgericht der Landeskirche auf Klage hin zur Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig (Art. 50 Abs. 2 lit. a sowie lit. c Organisationsstatut). Das Verfahren richtet sich nach Art. 51 Organisationsstatut sowie den massgeblichen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SAR 271.200).

Die Parteien:

Für die Landeskirche:

Ort, Datum:

Luc Humbel, Kirchenratspräsident

Marcel Notter, Generalsekretär

Für den Verband:

Ort, Datum:

[Name, Funktion]

[Name, Funktion]

Anhang:

- Bearbeitungsreglement Mitgliederdatenverwaltung «KiKartei» inkl. Berechtigungsblatt